

Leistungsbeschreibung

Compliance Screening

Gesetzliche Regelungen und verfügbare Sanktionslisten

www.aeb.com

AEB

Rechtliche Hinweise

Bestimmte Funktionalitäten, die in diesem oder anderen Produktdokumenten beschrieben werden, sind nur verfügbar, wenn die Software entsprechend eingerichtet ist. Das Einrichten geschieht je nach Produktreihe entweder in Abstimmung mit Ihrem Ansprechpartner bei AEB oder anhand eines entsprechenden Dokumentes, das Sie von Ihrem Ansprechpartner bei AEB erhalten. Details regelt der Vertrag, den Sie mit AEB abgeschlossen haben.

"AEB" bezieht sich grundsätzlich auf das Unternehmen, mit dem Sie als Kunde den jeweiligen Vertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommen die AEB SE oder die von ihr mehrheitlich kontrollierten verbundenen Unternehmen. Eine Übersicht dieser Unternehmen finden Sie auf unseren Webseiten www.aeb.com bzw. www.aeb.com/de. Ausnahmen davon werden durch spezifische Nennung des Unternehmens kenntlich gemacht.

Die Benutzung des Programms erfolgt ausschließlich gemäß den vertraglichen Lizenzbestimmungen.

Warenzeichen

In dieser Produktinformation sind Warenzeichen nicht explizit als solche gekennzeichnet - wie dies in technischen Dokumentationen üblich ist:

- Adobe, Acrobat, Reader, LiveCycle Designer und Experience Manager Forms sind Marken oder eingetragene Marken von Adobe Systems Inc.
- HTML und XML sind Marken oder eingetragene Marken des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.
- TIBCO JasperSoft Business Intelligence Suite ist eine Marke der TIBCO SOFTWARE INC.
- Java und Oracle sind eingetragene Marken der Oracle Corporation.
- Microsoft Windows, MS Word, MS Excel und MS SQL sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.
- NiceLabel, Designer Pro und Designer Express sind Marken oder eingetragene Marken von NiceLabel / Euro Plus d.o.o.
- Salesforce, Sales Cloud und weitere sind Marken von salesforce.com, inc.
- SAP und SAP S/4HANA sind Marken oder eingetragene Marken der SAP SE.
- Saperion ist ein Warenzeichen der Saperion AG.
- Sybase SQL Anywhere ist Marke oder eingetragene Marke der Sybase Inc. Sybase ist ein Unternehmen der SAP.

Alle anderen Produktnamen werden als eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Firma angenommen. Alle Warenzeichen sind anerkannt.

Alle Angaben in diesem Dokument sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Urheberrechte

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, sind vorbehalten. Kein Teil dieser Produktinformation sowie des dazugehörigen Programms darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder sonstige Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung von AEB reproduziert oder vervielfältigt werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an Kunden von AEB zum Zweck der internen Verwendung im Zusammenhang mit der Nutzung lizenzierter Software von AEB. Eine erneute Weitergabe in jedweder Form an Dritte, Mitarbeiter des Kunden ausgenommen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von AEB gestattet und ebenfalls ausschließlich für einen Gebrauch im Zusammenhang mit lizenzierter Software von AEB bzw. der AFI Solutions GmbH (AFI GmbH) zulässig.

AEB Plug-ins für SAP®: Verwendung von produktinternem Code von AEB

Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Programmierung des Standardsystems zu rechnen. Funktionalitäten der internen Programmierung (z. B. im SAP®-Objektcode) dürfen deshalb vom Kunden nicht über eigene Programmierungen angesprochen werden. Zum Zweck der Nutzung durch den Kunden dokumentierter Code, wie beispielsweise eine Übergabeschnittstelle zum Aufruf von Funktionalitäten des Produkts, ist hiervon ausgenommen.

© 2023

Stand: 24.11.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Änderungshistorie | 1 |
| 2 | Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen? | 2 |
| 2.1 | Zu prüfende EU-Verordnungen | 2 |
| 2.2 | Zu prüfende US-Sanktionslisten | 2 |
| 3 | Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an? | 3 |
| 3.1 | Angebot des AEB-Datenservice | 4 |
| 3.1.1 | Listen EU | 4 |
| 3.1.2 | Listen Schweiz | 8 |
| 3.1.3 | Listen Vereinigtes Königreich | 9 |
| 3.1.4 | Listen US | 10 |
| 3.1.5 | Listen Kanada | 18 |
| 3.1.6 | Listen Australien | 19 |
| 3.1.7 | Listen Japan | 19 |
| 3.1.8 | Listen Singapur | 20 |
| 3.1.9 | Listen Volksrepublik China | 20 |
| 3.1.10 | Weitere Listen | 21 |
| 3.2 | Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig) | 22 |
| 3.3 | Content von Dow Jones (lizenzpflichtig) | 23 |
| 3.4 | Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi? | 24 |

1 Änderungshistorie

| Datum | Änderung | Kapitel (bitte Querverweis) |
|------------|--|--|
| 04.02.2022 | Liste EURUKM umbenannt in EUCM und um das Belarus-Embargo erweitert | 3.1.1 (▶ Seite 4) |
| 13.05.2022 | Liste EURUDU umbenannt in EUDU, Texte für die Listen EUDU und EUCM aktualisiert | 3.1.1 (▶ Seite 4) |
| 13.05.2022 | Hinweise zur Liste SAM entfernt | 3.1.4 (▶ Seite 10) |
| 07.08.2022 | Liste EUCM: Anhang XV zur EU-Verordnung 833/2014 (Russland-Embargo) ergänzt | 3.1.1 (▶ Seite 4) |
| 18.11.2022 | Neue Liste PLSL ergänzt | 3.1.1 (▶ Seite 4) |
| 23.06.2023 | Neue Liste UFLPA ergänzt | 3.1.4 (▶ Seite 10) |
| 23.06.2023 | Beschreibung zu Listen von Reguvis und Content von Dow Jones aktualisiert | 3.2 (▶ Seite 22); 3.3 (▶ Seite 23) |
| 17.07.2023 | Neue Listen MIEUL und UEL ergänzt | 3.1.4 (▶ Seite 10) |
| 24.11.2023 | Kapitel 2 aktualisiert | 2 (▶ Seite 2) |
| 24.11.2023 | Neue Listen USBCL, ATOENB, CZCTSL und CACASL ergänzt | 3.1.4 (▶ Seite 10); 3.1.1 (▶ Seite 4); 3.1.5 (▶ Seite 18) |
| 24.11.2023 | Beschreibung zu Listen EU, US, UK, Japan, Schweiz, Singapur, Volksrepublik China, Australien, und Weitere aktualisiert | 3.1.1 (▶ Seite 4); 3.1.4 (▶ Seite 10); 3.1.3 (▶ Seite 9); 3.1.7 (▶ Seite 19); 3.1.2 (▶ Seite 8); 3.1.8 (▶ Seite 20); 3.1.9 (▶ Seite 20); 3.1.6 (▶ Seite 19); 3.1.10 (▶ Seite 21) |

2 Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen?

2.1 Zu prüfende EU-Verordnungen

Unternehmen mit Sitz in der EU müssen grundsätzlich nur die Sanktions- bzw. Verbotslisten berücksichtigen, die aus EU-Embargo-Verordnungen oder den jeweiligen nationalen Gesetzen hervorgehen. Die EU-Sanktions- bzw. -Embargo-Verordnungen verfolgen drei unterschiedliche Zielrichtungen mit der Listung von Personen, Unternehmen und Organisationen:

- Dabei handelt es sich zum einen um die länderunabhängigen sogenannten Antiterrorismus-Verordnungen. Im Einzelnen sind enthalten: die Verordnung (EU) 881/2002 gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida, die Verordnung (EU) 2580/2001 gegen sonstige Terrorverdächtige sowie die Verordnung (EU) 753/2011 angesichts der Lage in Afghanistan inkl. aller Änderungsverordnungen zu diesen Verordnungen.
- Darüber hinaus verhängt die EU Finanzsanktionen gegen Personen, Unternehmen und Organisationen, die mit der Verbreitung und dem Einsatz chemischer Waffen, mit Cyberangriffen oder mit Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang stehen.
- Der zahlenmäßig größte Anteil von Finanzsanktionen in der EU findet sich in den länderbezogenen EU-Embargo-Verordnungen wie beispielsweise gegen Russland, Belarus, den Iran oder Nordkorea.

Auf der Website des BAFA findet sich eine aktuelle Auflistung aller [Embargo-Verordnungen](#), die Namenslisten in ihren Anhängen enthalten.

2.2 Zu prüfende US-Sanktionslisten

Die USA beanspruchen für ihre Exportkontrollgesetze in der Regel weltweite Geltung. Unternehmen mit Sitz in der EU wird daher empfohlen, bei Betroffenheit die Prüfung ihrer Geschäftspartner auch gegen US-Sanktionslisten vorzunehmen.

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EAR oder anderer weltweit geltenden US-Gesetze fallen, müssen sicherstellen, dass sie die geltenden US-Regelungen beachten. In den USA existiert eine Vielzahl von Sanktionslisten mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Rechtsfolgen. Nicht alle müssen weltweit beachtet werden.

3 Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an?

AEB bietet Ihnen einen automatisierten Updateservice als integralen Bestandteil Ihrer AEB-Compliance-Lösung. Dieser Updatevorgang ist dabei als vollautomatischer und bedienerloser Hintergrundprozess implementiert. Die aktuellen Versionen der Sanktionslisten hält AEB für Sie tagesaktuell auf einem zentralen Server im AEB-Rechenzentrum bereit.

Aktuell hält AEB den umfangreichen internationalen Listen-Content wie nachfolgend aufgeführt bereit. Dieser Listen-Content wird darüber hinaus kontinuierlich erweitert. Zusätzlich arbeitet AEB mit Unternehmen zusammen, die ebenfalls Listen für verschiedene Länder anbieten.

Der tatsächliche Umfang der Listen Ihrer Prüfungen hängt von Ihrer Lizenzierung ab. Der Updateservice wird in seinem Umfang somit auf die jeweiligen Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst.

3.1 Angebot des AEB-Datenservice

3.1.1 Listen EU

European External Action Service (EEAS)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|--|-------------------------|----------------|
| CFSP Consolidated Financial Sanctions List | <p>Konsolidierte Liste aller Personen, Unternehmen und Organisationen, gegenüber denen Finanzsanktionen seitens der EU bestehen. Die CFSP-Liste ist die offizielle Datenbank der EU. Sie umfasst die Finanzsanktionen aus den Antiterror-Verordnungen, aus den länderspezifischen Embargoverordnungen und aus weiteren sanktionierenden Verordnungen wie beispielsweise diejenige gegen Cyberkriminalität oder schwere Menschenrechtsverletzungen.</p> <p>Link zur Liste (Original)</p> | Die Prüfung der CFSP-Liste ist für Unternehmen mit Sitz in der EU empfohlen. | In der Lizenz enthalten | - |

Rat der Europäischen Union

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|--|-------------------------|----------------|
| EUDU EU – Restrictions for dual-use goods intended for listed organizations | <p>Diese Liste enthält die Entitäten aus den EU-Embargoverordnungen, gegen die Verbote des Handels mit Dual-Use-Gütern oder mit Advanced-Technology-Gütern erlassen wurden. Die Liste konsolidiert beispielweise folgende Namenslistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russland-Embargo: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, Einträge des Anhangs IV. • Belarus-Embargo: Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006, Einträge des Anhangs V. <p>Link zu den Listen (Originale: Russland Belarus)</p> | Empfohlen für Unternehmen, die Geschäfte mit Dual-Use- oder Advanced-Technology-Gütern nach Russland oder Belarus vornehmen. | In der Lizenz enthalten | - |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|--|---|-------------------------|----------------|
| EUCM EU – Restrictions on access to the capital market | <p>Diese Liste enthält Unternehmen, Organisationen oder Banken, die sich zu mehr als 50% in öffentlichem Besitz der russischen oder belarussischen Regierung befinden und für die der Zugang zu den Kapitalmärkten der EU eingeschränkt wird. Darüber hinaus werden weitere Namen aus Anhängen der jeweiligen Embargo-Verordnungen in diese Liste aufgenommen, gegen die keine umfassenden Finanzsanktionen bestehen und die daher nicht in der CFSP-Liste aufgeführt werden. Die Liste konsolidiert u.a. folgende Namenslistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russland-Embargo: basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 die Einträge der Anhänge III, V, VI, XII, XIII, XIV, XV und XIX. • Belarus-Embargo: basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 die Einträge der Anhänge IX, XV. <p>Link zu den Listen (Originale: Russland Belarus)</p> | Empfohlen für Unternehmen, die Geschäfte mit Russland oder Belarus vornehmen. | In der Lizenz enthalten | – |

Frankreich – Ministère de l'Économie et des Finances

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|---|----------------|----------------|
| FRNL French Sanctions List | <p>Die französische Sanktionsliste (Registre national des gels) enthält alle Personen und Organisationen, die nach Auffassung der französischen Behörden mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden und deshalb unter Finanzsanktionen stehen. Darüber hinaus werden die Finanzsanktionen der EU in der französischen Liste aufgenommen.</p> <p>Link zur Liste (Original)</p> | Empfohlen für Unternehmen, die nach französischem Recht gegründet sind und damit dem französischen Recht unterstehen. | A | D601009 |

Niederlande – Ministerie van Buitenlandse Zaken

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|---|----------------|----------------|
| NLNST Nationale sanctielijst terrorisme | Die niederländische Sanktionsliste (Nationale sanctielijst terrorisme) enthält alle Personen und Organisationen, die nach Auffassung der niederländischen Behörden mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach niederländischem Recht gegründet sind und damit dem niederländischen Recht unterstehen. | A | D601010 |

Belgien – Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|---|----------------|----------------|
| BENS Belgian National Sanctions List | Die belgische Sanktionsliste enthält Personen und Organisationen, die nach Auffassung der belgischen Behörden mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Alle Vermögenswerte der gelisteten Personen und Organisationen werden und deshalb unter Finanzsanktionen stehen. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach belgischem Recht gegründet sind und damit dem belgischen Recht unterstehen. | A | D601011 |

Österreich – Österreichische Nationalbank (OeNB)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|--|---|----------------|----------------|
| ATOENB Austrian Sanctions List (Österreichische Sanktionsliste der OeNB) | Die österreichische Sanktionsliste enthält Personen und Organisationen, gegen die Finanzsanktionen, d. h. kapital- und zahlungsverkehrsbeschränkende Maßnahmen, mit dem Ziel der Terrorismusbekämpfung erlassen wurden. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach dem österreichischen Recht gegründet sind und damit dem österreichischen Recht unterstehen. | A | D601030 |

Polen – Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|---|----------------|----------------|
| PLSL Poland Sanctions List | Die polnische Sanktionsliste (Lista osób i podmiotów objętych sankcjami) enthält Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens der polnischen Regierung eigene nationale Sanktionsmaßnahmen eingeführt wurden, die neben den EU-Finanzsanktionen zu beachten sind. Diese Maßnahmen beinhalten z. B. neben umfassenden Bereitstellungsverböten auch den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach polnischem Recht gegründet sind und damit dem polnischen Recht unterstehen. | A | D601026 |

Tschechien – Finanční Analytický Úřad, FAÚ

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|---|----------------|----------------|
| CZCTSL Czech Counter-Terrorism Sanctions List (Nařízení vlády č. 210/2008 Sb.) | Die Liste enthält Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen in den Bereichen Handel und Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte verhängt wurden. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach tschechischem Recht gegründet sind und damit dem tschechischen Recht unterstehen. | A | D601033 |

3.1.2 Listen Schweiz

SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|---|----------------|----------------|
| SECO Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft der Schweiz | Die Liste enthält Personen und Organisationen, gegen die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz die Verhängung von Sanktionen beschlossen wurde. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach Schweizer Recht gegründet sind und somit dem Schweizer Recht unterstehen. | A | D601018 |

3.1.3 Listen Vereinigtes Königreich

HM Treasury – Finanz- und Wirtschaftsministerium Großbritanniens

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|--|----------------|----------------|
| BOE Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK (OFSI Consolidated List) | Konsolidierte Liste aller Personen, Organisationen und Vereinigungen, gegenüber denen seitens des Vereinigten Königreichs Finanzsanktionen bestehen. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet sind und damit dem britischen Recht unterstehen. | A | D601007 |
| UKUASL List of entities subject to capital market restrictions (ehem. Ukraine Sovereignty List) | Mit der List of Entities subject to capital market restrictions stellt das HM Treasury eine Liste russischer Organisationen zur Verfügung, die sich zu mehr als 50 % in öffentlichem russischem Besitz befinden und den Sanktionen unterliegen, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. Diese sanktionierten Organisationen unterliegen keinen umfassenden Finanzsanktionen und sind daher nicht in der OFSI Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK (BOE-Liste) enthalten. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet sind und damit dem britischen Recht unterstehen. | A | D601008 |

Foreign, Commonwealth & Development Office (FCDO)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|----------------------------------|---|--|----------------|----------------|
| UKSL UK Sanctions List | Mit der UK Sanctions List stellt die britische Regierung eine nationale Sanktionsliste von Personen, Organisationen oder Transportmitteln, die sowohl den umfassenden Finanzsanktionen als auch anderen nationalen Restriktionen unterstehen, die keine Finanzsanktionen sind. Letztere sind z. B. Einreisebeschränkungen oder Beschränkungen im Handel mit bestimmten Gütern. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet sind und damit dem britischen Recht unterstehen. | A | D601022 |

3.1.4 Listen US

Department of Commerce – Bureau of Industry and Security (BIS)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-----------------------------------|---|--|-------------------------|----------------|
| DPL Denied Persons List | Die Denied Persons List nennt Personen, Unternehmen und Organisationen, die vom Handel mit US-Produkten ausgeschlossen sind. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die mit US-Produkten handeln, die den US EAR unterliegen, oder „US-Personen“ im Anwendungsbereich der US EAR sind. | In der Lizenz enthalten | – |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|---|-------------------------|----------------|
| EL Entity List* | Die Entity List nennt Personen und Unternehmen, die nach Erkenntnissen der amerikanischen Behörden ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit Gefährdung der nationalen Sicherheit darstellen. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die mit US-Produkten handeln oder „US-Personen“ im Anwendungsbereich der US EAR sind. | In der Lizenz enthalten | – |
| UL Unverified List* | Die Unverified List hat den Charakter einer Warnliste. Sie enthält Personen, bei denen die US-Behörden keine ausreichende Prüfung vornehmen können und bei denen daher nach Ansicht der amerikanischen Behörden Zweifel an der Eignung zum Bezug von US-Produkten bestehen. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die mit US-Produkten handeln oder „US-Personen“ im Anwendungsbereich der US EAR sind. | In der Lizenz enthalten | – |
| MEUL Military End User List* | Die Military End User List enthält Unternehmen, die seitens der US-Regierung als militärische Endverwender („military end users“) eingestuft sind. Nach Erkenntnissen der US-Behörden stellen die gelisteten Unternehmen ein erhebliches Risiko für die militärische Endverwendung der Güter aus Supplement No. 2 zu Part 744 EAR dar. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die mit US-Produkten handeln oder als „US-Personen“ im Anwendungsbereich der US EAR sind. | A | D601023 |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|---|----------------|----------------|
| MIEUL Military-intelligence End User List | Die Military-intelligence End User List listet nach § 744.22 EAR militärische Nachrichtendienste, mit denen Transaktionen einer Genehmigungspflicht unterliegen, sobald es sich um den Export, Reexport oder Transfer (in-country) von Gütern handelt, die den EAR unterliegen („subject to the EAR“). Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die mit US-Produkten handeln oder als „US-Personen“ im Anwendungsbereich der US EAR sind. | A | D601029 |
| USBCL BIS Charging Letters | Die „BIS Charging Letters“-Liste enthält Einzelpersonen und Unternehmen, die einen Charging Letter (Anschuldigungsschreiben) vom Bureau of Industry and Security (BIS) Office of Export Enforcement (OEE) erhalten haben, weil sie gegen die US-Import- und -Exportvorschriften (z. B. EAR) verstoßen haben und deshalb gegen sie ermittelt wird. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601032 |

* Die Entity List (EL) wird wie auch die Unverified List (UL), die Military End User List (MEUL) und die Nonproliferation Sanctions (NPS) aus der US Consolidated Screening List (USCSL) erzeugt. Es kann gelegentlich zu zeitlichem Verzug kommen, bis im Federal Register veröffentlichte Listungen in der USCSL und somit in der EL, UL, MEUL oder NPS in *Compliance Screening* enthalten sind. Beachten Sie auch die Nutzungshinweise der USCSL unter <https://www.export.gov/article?id=Consolidated-Screening-List>.

Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Controls (OFAC)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|--|-------------------------|----------------|
| SDN Specially Designated Nationals List | In der SDN-Liste werden alle Personen, Organisationen und Vereinigungen konsolidiert, gegenüber denen seitens der USA Finanzsanktionen bestehen. Sie umfasst die Finanzsanktionen aus den verschiedenen Sanktionsprogrammen. Aktive Sanktionsprogramme der SDN*: <ul style="list-style-type: none">• Afghanistan-Related Sanctions | Die Prüfung der SDN-Liste ist für Unternehmen weltweit empfohlen. Einzelne Sanktionsprogramme | In der Lizenz enthalten | – |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-------|---|--|----------------|----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Balkans-Related Sanctions • Belarus Sanctions • Burma-Related Sanctions • Central African Republic Sanctions • Chinese Military Companies Sanctions • Countering America's Adversaries Through Sanctions Act of 2017 (CAATSA) • Counter Narcotics Trafficking Sanctions • Counter Terrorism Sanctions • Cuba Sanctions • Cyber-related Sanctions • Democratic Republic of the Congo-Related Sanctions • Ethiopia-Related Sanctions • Foreign Interference in a United States Election Sanctions • Global Magnitsky Sanctions • Hong Kong-Related Sanctions • Hostages and Wrongfully Detained U.S. Nationals Sanctions • Iran Sanctions • Iraq-Related Sanctions • Lebanon-Related Sanctions • Libya Sanctions • Magnitsky Sanctions • Mali-Related Sanctions • Nicaragua-related Sanctions | <p>enthalten sogenannte „Secondary Sanctions“, die auch für Nicht-US-Personen im Handel mit Nicht-US-Produkten beachtet werden müssen.</p> | | |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|--|-------------------------|----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Non-Proliferation Sanctions • North Korea Sanctions • Rough Diamond Trade Controls • Russian Harmful Foreign Activities Sanctions • Somalia Sanctions • Sudan and Dafur Sanctions • South Sudan-Related Sanctions • Syria Sanctions • Syria-Related Sanctions (Executive Order 13894 of 2019) • Transnational Criminal Organizations • Ukraine-/Russia-Related Sanctions • Venezuela-Related Sanctions • Yemen-Related Sanctions • Zimbabwe Sanctions <p>Link zur Liste (Original)</p> | | | |
| OFAC-CSL Consolidated Sanctions List (OFAC) | <p>Mit der Consolidated Sanctions List (non-SDN Lists) stellt das OFAC eine konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen, gegen die keine umfassenden Finanzsanktionen bestehen.</p> <p>Die Consolidated Sanctions List des OFAC enthält u. a. folgende Sanktionslisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foreign Sanctions Evaders (FSE) List • Sectoral Sanctions Identification (SSI) List • Palestinian Legislative Council (NS-PLC) List • Non-SDN Iranian Sanctions Act (NS-ISA) List | Grundsätzlich relevant für US-Personen. Einzelne Sanktionslisten können „Secondary Sanctions“ enthalten, die für Nicht-US-Unternehmen weltweit gelten. | In der Lizenz enthalten | – |

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-------|---|----------|----------------|----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA List) Non-SDN Menu-Based Sanctions (NS-MBS) List Non-SDN Chinese Military-Industrial Complex Companies List (NS-CMIC) Link zur Liste (Original) | | | |

* Eine Übersicht über alle Sanktionsprogramme sowie deren Bedeutungen ist auf der Website des OFAC zu finden: <https://ofac.treasury.gov/specially-designated-nationals-list-sdn-list/program-tag-definitions-for-ofac-sanctions-lists>.

Department of State – Directorate of Defence Trade Controls (DDTC)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|--|--|----------------|----------------|
| LADP List of Administratively Debarred Parties | Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US-Rüstungsgütern (USML) betreiben. | A | D601013 |
| LSDP List of Statutorily Debarred Parties | Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US- Rüstungsgütern (USML) betreiben. | A | D601014 |

Department of the Treasury – Financial Crimes Enforcement Network

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|--|----------------|----------------|
| FINCEN Money Laundering Concerns List | Spezielle Regelungen für Zuständigkeiten, Finanzinstitutionen oder internationale Transaktionen mit Geldwäscherisiko. Liste zur Identifizierung von Kunden, die Korrespondenzkonten verwenden. Dazu gehört das Einholen von Informationen, die vergleichbar mit eingeholten Informationen über inländische Kunden sind, und das Verbot oder Auferlegen von Bedingungen beim Eröffnen oder Pflegen von Korrespondenz- oder Durchleitungskonten für eine ausländische Bank in den USA. FINCEN ist mit einer Reihe von Optionen ausgestattet, die so angepasst werden können, dass gezielt und effektiv dem Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgegangen werden kann. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601012 |

Department of State – Bureau of International Security and Nonproliferation

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|--|----------------|----------------|
| NPS List of Non-proliferation Sanctions* | Die Liste konsolidiert verschiedene Gesetze und Executive Orders, die Sanktionen im Bereich Non-Proliferation verhängen. Die aktuelle Übersicht über die Sanktionsprogramme befindet sich hier: Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601016 |

* Die Nonproliferation Sanctions (NPS) wird wie auch die Entity List (EL), die Unverified List (UL) und die Military End User List (MEUL) aus der US Consolidated Screening List (USCSL) erzeugt. Es kann gelegentlich zu zeitlichem Verzug kommen, bis im Federal Register veröffentlichte Listungen in der USCSL und somit in der EL, UL, MEUL oder NPS in *Compliance Screening* enthalten sind. Beachten Sie auch die Nutzungshinweise der USCSL unter <https://www.export.gov/article?id=Consolidated-Screening-List>.

Department of State –Bureau of Counterterrorism and Countering Violent Extremism

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|--|----------------|----------------|
| TEL Terrorist Exclusion List | Die Terrorist Exclusion List basiert auf dem USA Patriot Act von 2001. Sie enthält bestimmte terroristische Organisationen und dient als Entscheidungshilfe in Bezug auf die Erteilung einer Einreiseerlaubnis. Einer Person, die mit einer auf der Terrorist Exclusion List genannten Organisation in Verbindung gebracht wird, kann die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika verboten werden. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601015 |

General Services Administration (SAM)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|--|----------------|----------------|
| SAM System for Award Management Exclusions | Das System for Award Management (SAM) Exclusions enthält eine Liste der Parteien (natürliche Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Schiffe), denen es nicht gestattet ist, staatliche Aufträge oder bestimmte Arten von finanzieller und nichtfinanzieller Unterstützung sowie Leistungen der US-Regierung zu erhalten. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | B | D601005 |

Department of Homeland Security

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-----------------------------|---|--|----------------|----------------|
| UFLPA Entity List | Die Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA) Entity List ist eine Liste von Unternehmen, die Beschränkungen hinsichtlich des Imports in die USA unterliegen, um die Einfuhr von Waren zu verhindern, die ganz oder teilweise mit Zwangsarbeit in der Volksrepublik China abgebaut, produziert oder hergestellt wurden. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601027 |

3.1.5 Listen Kanada

Department of Foreign Affairs, Trade and Development Canada

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|---|----------------|----------------|
| CACASL Consolidated Canadian Autonomous Sanctions List | Die konsolidierte autonome kanadische Sanktionsliste enthält Personen und Organisationen, die spezifischen Sanktionsregelungen (Finanzsanktionen und sonstige Embargos) im Rahmen des Special Economic Measures Act (SEMA; Gesetz über wirtschaftliche Sondermaßnahmen) und des Justice for Victims of Corrupt Foreign Officials Act (JVCFOA; Gesetz über Gerechtigkeit für Opfer korrupter ausländischer Beamter) unterliegen. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach kanadischem Recht gegründet sind und damit dem kanadischen Recht unterstehen. | A | D601031 |

3.1.6 Listen Australien

DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|--|---|----------------|----------------|
| AUCL Australia Consolidated List | Diese australische Liste konsolidiert alle Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens der australischen Regierung Finanzsanktionen erlassen wurden. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach australischem Recht gegründet sind und damit dem australischen Recht unterstehen. | A | D601024 |

3.1.7 Listen Japan

METI – Ministry of Economy, Trade and Industry

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-----------------------------|---|---|----------------|----------------|
| EUL End User List | Die End User List wird vom japanischen Wirtschaftsministerium (METI) herausgegeben und listet Personen, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie an der Entwicklung oder dem Bau von nuklearen, chemisch/biologischen Waffen oder Raketen beteiligt sind. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach japanischem Recht gegründet sind und somit dem japanischen Recht unterstehen. | A | D601017 |

3.1.8 Listen Singapur

MAS – Monetary Authority of Singapore

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|---|--|----------------|----------------|
| SG-MAS List of the Monetary Authority of Singapore | Um in Singapur Finanzdienstleistungen anzubieten, ist eine Lizenz von der Monetary Authority of Singapore (MAS) nötig. Die Investor Alert List enthält eine Auflistung von Personen, die basierend auf Informationen des MAS fälschlicherweise als vom MAS lizenziert oder autorisiert angesehen werden. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601019 |

3.1.9 Listen Volksrepublik China

China Ministry of Commerce (MOFCOM)

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|--|----------------|----------------|
| UEL MOFCOM Unreliable Entity List | Die MOFCOM Unreliable Entity List listet ausländische Entitäten und Personen, die Beschränkungen und Verboten nach den Provisions on the Unreliable Entity List unterliegen. Link zur Liste (Original) | Empfohlen für Unternehmen, die nach chinesischem Recht gegründet sind und somit dem Recht der Volksrepublik China unterstehen. | A | D601028 |

3.1.10 Weitere Listen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|---|--|----------------|----------------|
| UN Konsolidierte Liste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen | Konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens des UN-Sicherheitsrats Finanzsanktionen bestehen. Diese Sanktionen setzen Nationalstaaten in ihren Finanzsanktionslisten (z. B. CFSP, BOE, SDN, SECO) um. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601020 |

The World Bank Group

| Liste | Beschreibung | Relevanz | Preiskategorie | Materialnummer |
|-------------------------------|---|--|----------------|----------------|
| WBL World Bank List | Die World Bank List wird von der World Bank herausgegeben und listet Personen und Unternehmen, die als betrügerisch oder korrupt eingestuft und daher nicht mehr förderwürdig sind. Die gelisteten Personen und Unternehmen sind für den in der Liste angezeigten Zeitraum von einer Finanzierung durch die World Bank ausgeschlossen. Ziel dieser Liste ist die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Link zur Liste (Original) | Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens. | A | D601021 |

3.2 Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)

| Liste | Beschreibung | Preiskategorie | Materialnummer |
|---|--|----------------|----------------|
| BANZEU Europäische Listen BANZUS US-amerikanische Listen BANZDIV Diverse Listen | <p>Das Sanktionslistenangebot von Reguvis umfasst die entsprechenden EU-Finanzsanktionen (Quelle: „Amtsblatt der EU“) und die Veröffentlichungen im „Bundesanzeiger“.</p> <p>Sie werden ergänzt durch die verschiedenen vom U.S. Department of Commerce zur Prüfung empfohlenen Listen.</p> <p>Zudem beinhaltet der Daten-Content von Reguvis die relevanten Listen aus Japan, Australien, Kanada, Schweiz, Vereinigtem Königreich und weiteren nationalen sowie internationalen Sanktionslisten, wie z. B. die UN Consolidated Sanctions List.</p> <p>Die von Reguvis angebotenen Listen finden Sie in der (stets aktuellen) Gesamtübersicht.</p> <p>Für diese Listen erwerben Sie Ihre Lizenz direkt. Produktinformationen und Kontaktdaten finden Sie bei Reguvis.</p> <p>Zusätzlich zur Lizenz, die Sie direkt bei Reguvis erwerben, muss der Datenservice für die automatisierte Bereitstellung der Daten von Reguvis bei AEB beauftragt werden. Preise und Angebote erfragen Sie bitte direkt über die AEB-Webseite oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p> | A | D601002 |

3.3 Content von Dow Jones (lizenzpflichtig)

| Liste | Beschreibung | Preiskategorie | Materialnummer |
|--|--|---|---|
| <p>DJ_* Name der Liste hängt ab vom bei Dow Jones lizenzierten Content-Paket.</p> | <p>Dow Jones stellt Content zu den folgenden Themen bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globales Angebot an Sanktionslisten, Watchlists, Enforcementlisten, etc. • Spezial-Sanktionspaket „Sanctions Control & Ownership Feed (SCO)“ für die Prüfung des mittelbaren Bereitstellungsverbots und der 50%-Regel des OFAC • Politically Exposed Persons (PEP) für die Prüfung und Risikominimierung zu den Themen Geldwäsche und Anti-Korruption • „Adverse Media“ zur Prüfung negativer Medienberichterstattung über Geschäftspartner • „State Owned Companies“ zur Prüfung und Risikominimierung zum Thema Anti-Korruption in Bezug auf Unternehmen in Staatsbesitz <p>Dow Jones bietet diesen Content in folgenden Verkaufspaketen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SCO • Adverse Media • State owned Companies • Watchlist (enthält SCO, PEP und globales Sanktionslistenangebot) • Trifecta (enthält alle 4 Einzelpakete) <p>Das Paket „State Owned Companies“ kann nicht alleinstehend, sondern nur in Kombination mit einem der anderen Pakete in der AEB-Software verarbeitet werden.</p> <p>Aufgrund der großen Datenmenge ist es notwendig, dass Sie zusammen mit Dow Jones abstimmen, welcher Content genau gewünscht ist. Auch die Lizenzierung des Dow-Jones-Contents erfolgt direkt bei Dow Jones. AEB vermittelt Ihnen gern einen Ansprechpartner bei Dow Jones, der auch mit der Integration mit AEB-Software vertraut ist.</p> <p>Zusätzlich zur Lizenz, die Sie direkt bei Dow Jones erwerben, muss der Datenservice für die automatisierte Bereitstellung der Daten von Dow Jones bei AEB beauftragt werden. Preise und Angebote erfragen Sie bitte direkt über die AEB-Webseite oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p> | <p>SCO: B</p> <p>Watchlist (WL): C</p> <p>Trifecta: D</p> | <p>SCO: D601003</p> <p>WL: D601006</p> <p>Trifecta: D601004</p> |

3.4 Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi?

Die sogenannten Frühwarnhinweise des BMWi sind nicht öffentlich und werden Unternehmen nur direkt von der zuständigen IHK zur Verfügung gestellt.

AEB bekommt diese nicht zum Zwecke der Weitergabe an Kunden. Auch die AEB-Partner haben die Frühwarnhinweise nicht im Standardangebot.

Sollten Sie selbst Frühwarnhinweise erhalten und wollen diese mit Hilfe der Compliance-Anwendung von AEB prüfen, können Sie die Adressen als manuelle Verbotsliste in der Software hinterlegen.

AEB bietet Ihnen das Eintragen der Frühwarnhinweise in Ihre Installation auch als Dienstleistung an. Hierzu ist die Bereitstellung der Frühwarnhinweise durch Sie notwendig.

AEB

AEB SE

Hauptsitz . Sigmaringer Straße 109 . 70567 Stuttgart . Deutschland . +49 711 72842 0 . www.aeb.com .
info.de@aeb.com . Registergericht: Amtsgericht Stuttgart . HRB 767 414 . Geschäftsführende Direktoren:
Matthias Kieß, Markus Meißner . Vorsitzende des Verwaltungsrats: Maria Meißner

Standorte

Düsseldorf . Hamburg . Lübeck . Mainz . Malmö . München . New York . Paris . Prag . Rotterdam
Salzburg . Singapur . Soest . Stuttgart . Warwick . Zürich